

96. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obergagger Faulenberg Nord“

Im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine** Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seitens der **Öffentlichkeit** vorgebracht.

Im Rahmen der Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden **Behörden** und sonstigen **Trägern öffentlicher Belange** Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 12.10.2022
2. Aggerverband mit Schreiben vom 10. Oktober 2022
3. Telekom mit Schreiben vom 23.09.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- Amprion mit Mail vom 26.09.2022
- PLEDoc mit Schreiben vom 13.10.2022

1. <u>Oberbergischer Kreis</u> <u>mit Schreiben vom 12.10.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p><u>Landschaftspflege, Artenschutz</u></p> <p><u>Landschaftspflege</u> Gegen die von der Gemeinde Reichshof mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20b dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt - Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist. Die Festsetzungen des Landschaftsplans, dessen Inhaltsbestimmungen erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft treten, stehen den Zielsetzungen des Bebauungsplans nicht grundsätzlich entgegen. Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die in Rede stehende Mitteilung ist an das Amt 61/2 „Freiraumplanung, Naturschutz und Kreisforsten“ des Oberbergischen Kreises zu senden.</p> <p><u>Artenschutz</u> Bezüglich der Planung bestehen vorbehaltlich einer abschließenden Beurteilung zu Horst und Höhlenbäumen im unmittelbar angrenzenden Waldbereich keine Bedenken, sofern die Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Tiere vorgenommen werden. Um zu verhindern, dass sich die Haselmaus aus den angrenzenden Bereichen auf der Planfläche ansiedelt, sollten vor der baulichen Inanspruchnahme aufkommende Gehölze regelmäßig entfernt werden,</p> <p><u>Umweltamt</u></p> <p><u>67/12 - Gewässerschutz</u> Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken,</p>	<p><u>Die Darlegungen werden zu Kenntnis genommen</u> Sämtliche Darlegungen beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren. Es bestehen keine Anregungen</p>

da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken, wenn bei der weiteren Planung meine Stellungnahme vom 06.01.2021 (Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 22.01.2021) und 15.02.2022 (Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 24.02.2022) berücksichtigt wird.

Nachfolgend die in Rede stehende Stellungnahme:

„Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Planung folgendes berücksichtigt wird:

- Die Erweiterungsfläche ist im aktuellen ABK bereits berücksichtigt worden.

Das anfallende Schmutzwasser der Baugrundstücke ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

- Das anfallende und gesammelte Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der weiteren Planung ein entsprechendes Niederschlagswasserkonzept aufzustellen, da ggf. ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.“

67/23 - Bodenschutz

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

67/21 - Immissionsschutz

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Reichshof (Bebauungsplan Nr. 20b „Oberagger - Faulenberg Nord“) keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW, Direktion Verkehr

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken.

**2. Aggerverband
mit Schreiben vom 10. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Krummenohl befindet und ist laut derzeit gültigem Netzplan enthalten. Die Fläche ist wie von Ihnen beschrieben im Trennverfahren zu entwässern. Es bestehen keine Bedenken solange das neu anfallende Abwasser im Trennverfahren entwässert wird.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Sollte die Versickerung nicht machbar sein, ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 bzw. Arbeitsblatt DWA-A 102-1/BWK-A3 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung,
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen

Sämtliche Darlegungen beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren.
Es bestehen keine Anregungen

<u>3. Telekom mit Schreiben vom 23.09.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs, 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn -2022 - 052 -6550 vom 27.01.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p><u>Die allgemeinen Hinweise werden zu Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Anregungen</p>